41. Amtsverschwiegenheit des Notars über die unter seiner Mitwirkung stattgehabten Berhandlungen. Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Art. 90. C.B.D. & 383 Nr. 5.

V. Civilsenat. Beschl. v. 10. Dezember 1902 i. S. B. (Kl.) w. St. (Bell.). Beschw.-Rep. V. 241/02.

I. Rammergericht Berlin.

Grünbe:

"Durch das angesochtene Zwischenurteil ist die Zeugnisverweigerung des vom Rläger als Zeugen benannten Notars B. für gerechtsertigt erklärt worden. Die dagegen erhobene sosortige Beschwerde des Klägers konnte für begründet nicht erachtet werden.

Am 3. September 1900 find von bem genannten Notar zwei Raufverträge beurkundet worden, ein Vertrag zwischen dem Beklagten und den R.'schen Cheleuten, inhalts bessen der erstere einen Teil seines Grundbesites an lettere für 9000 M verkaufte und von bem Raufpreise ben Betrag von 900 M an den Kläger abtrat, der andere zwischen den Barteien, in welchem der Beklagte dem Kläger eine Barzelle für 160 M vertaufte. Der Bertrag mit ben R. ichen Cheleuten ist wieder aufgehoben worden, der Kläger nimmt aber die ihm darin überwiesenen 900 M, sowie die in bem zweiten Bertrage an ihn verlaufte Parzelle als Provision für die Vermittelung des Kaufgeschäfts mit ben R.'schen Cheleuten in Anspruch und hat barüber, baß bies zwischen ihm und bem Beklagten bei Abschluß bes notariellen Bertrages mit den R.'schen Cheleuten ausbrücklich fo besprochen worden, ben Notar B. als Zeugen benannt. Diefer, ju feiner Bernehmung als Beuge gelaben, hat erklärt, bag er fich mit Rudficht auf Art. 90 bes preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichts.

barkeit zur Beugnisverweigerung für verpflichtet halte und folche erklare.

Das Brozefigericht hat biefe Reugnisverweigerung für gerecht= fertigt erklärt und biefe Entscheidung gutreffend begründet. Art. 90 a. a. D. (welcher im ersten Sat mit bem § 19 bes früheren Notariatsgesehes vom 11. Juli 1845 übereinstimmt) hat der Rotar über die Verhandlungen, bei benen er mitgewirkt hat, Verschwiegenbeit zu beobachten, es fei benn, baf bie in ber Sache Beteiligten ibn pon diefer Berichwiegenheit entbinden. Letteres ift bier feitens des Beklagten nicht geschehen; mit Recht aber nimmt ber Berufunasrichter nach Lage ber Sache an, bag bie Besprechungen, über bie ber Rotar Reugnis ablegen foll, nicht als folche, die nur bei Belegenbeit ber notariellen Aufnahme ber beiben Bertrage gefallen find. sondern als erläuternde, für das Zustandekommen der Verträge wesentliche Berhandlungen gelten müßten, und daß beibe Bertrage, mennaleich nicht unter benfelben Kontrabenten geschlossen, ineinander übergreifen und einem einheitlichen Zwed, nämlich ber Regelung ber aus bem porber swiften bem Rlager und bem Beklagten geschloffenen privatidriftlichen Bertrage (Rauf auf Bollmacht) erwachsenen Begiehungen, gebient haben. Wenn die jur Ginigung ber Beteiligten über die von dem Notar beurkundeten Berträge führenden Berhandlungen por bem Rotar ftattgefunden haben und fo zur Kenninis besselben gelangt find, fo bilben sie einen Teil berjenigen Berhandlungen, bei denen der Notar als folder mitgewirft hat, und hinsichtlich beren er gesetlich jur Berschwiegenheit verpflichtet und bemgemäß nach & 383 Nr. 5 C.B.O. zur Berweigerung bes Zeugnisses berechtigt ift. Dag bem Notar bie betreffenden Tatfachen von ben Beteiligten birekt mitgeteilt worben, ift nicht erforberlich, um die Tatsachen als bem Notar "anvertraut" im Sinne bes & 383 Rr. 5 ju erachten. Es genügt, baß ber Notar bavon in feiner Gigenschaft und amtlichen Tätigfeit als Rotar Renntnis erhalten bat.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 30 S. 355; Gruchot, Beiträge Bb. 38 S. 741."